

# Bedingungen für die Benützung der Visa Debit der Basler Kantonalbank

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Allgemeines

Die folgenden «Bedingungen» gelten für die von der Basler Kantonalbank (nachfolgend «Bank») herausgegebene Visa Debit (nachfolgend auch als «Karte» bezeichnet). Im Übrigen gelten die «Basisdokumente», namentlich die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank sowie allfällige weitere für bestimmte Geschäfte bzw. Dienstleistungen geltende besondere Vereinbarungen bzw. Bestimmungen.

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Bankkonto. Das Kartenvertragsverhältnis (nachfolgend auch «Vertragsverhältnis» oder «Vertrag») wird jeweils zwischen dem Kontoinhaber und der Bank abgeschlossen. Die Transaktionen werden diesem Bankkonto belastet oder gutgeschrieben. Die Bank kann den Einbezug weiterer Konten des Kontoinhabers (Multikontofunktion) ermöglichen. Neben dem Kontoinhaber können Kontobevollmächtigte oder weitere vom Kontoinhaber bezeichnete Personen Inhaber einer Karte sein. Die Bank behält sich vor, die Ausstellung von auf Drittpersonen lautenden Karten auf Kontobevollmächtigte zu beschränken. Solche Drittpersonen werden als «Kartenberechtigte» bezeichnet. Die Karte lautet jeweils auf deren Namen. Der Kontoinhaber ist ebenfalls «Kartenberechtigter». Die Bank kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, Kontobevollmächtigten die Bestellung von Karten ermöglichen, ohne dass es dazu einer ausdrücklichen Ermächtigung des Kontoinhabers bedarf. Der Kontoinhaber haftet aus dem Einsatz sämtlicher Karten. Er hat die Möglichkeit, Daten und Transaktionen sämtlicher Kartenberechtigter einzusehen. Die Karten bleiben Eigentum der Bank. Mit der Ausstellung von Karten für Kontobevollmächtigte und weitere Dritte entsteht zwischen diesen und der Bank kein Vertragsverhältnis.

Mit der Bestellung der Karte bzw. deren erstmaliger Benutzung erklärt jeder Kartenberechtigte, mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden zu sein.

#### 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

Falls das Vertragsverhältnis einschliesslich dieser Bedingungen nicht im Rahmen eines separaten schriftlichen oder anderweitig formalisierten Kartenantrags zustande kommt, anerkennt jeder Kartenberechtigte spätestens mit dem ersten Karteneinsatz oder wenn die Karte nicht innerhalb von 30 Tagen an die Bank zurückgesendet wird diese Bedingungen sowie die jeweiligen zum Zeitpunkt des Einsatzes der Karte geltenden Gebühren. Es ist Sache

des Kontoinhabers, allfällige weitere Kartenberechtigte über Änderungen dieser Bestimmungen und der Konditionen zu informieren, soweit ihnen diese nicht direkt von der Bank mitgeteilt werden. Kartenberechtigte ermächtigen den Kontoinhaber, alle die Karte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben und entgegenzunehmen. Soweit seitens der Bank im Rahmen ihrer Vollmachtsbestimmungen vorgesehen, können überdies Kontobevollmächtigte auf sie selbst lautende Karten beantragen und diesbezüglich im Namen des Kontoinhabers entsprechende Vertragsverhältnisse begründen.

#### 3. Vollmachten / Tod und Handlungsunfähigkeit

Der Widerruf einer Kontovollmacht führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden Karte. Ebenso führen Tod oder Handlungsunfähigkeit von Kartenberechtigten nicht automatisch zur Sperrung der Karte. Der Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger haben die Sperrung der Karte ausdrücklich bei der Bank zu verlangen.

#### 4. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich vor, diese Bedingungen sowie die Konditionen (insbesondere Gebühren und Kartenfunktionen bzw. -leistungen) jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber in geeigneter Weise mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Sofern der Kontoinhaber das die Karte betreffende Vertragsverhältnis nicht vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich kündigt oder sämtliche Karten von den jeweiligen Kartenberechtigten zurückgegeben werden, gelten die Änderungen als genehmigt, in jedem Fall aber mit der ersten Benützung der Karte nach Inkrafttreten der Änderungen.

#### 5. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (Transaktionen) und Gebühren dem massgebenden auf der Karte aufgedruckten Konto zu belasten. Dies gilt auch für reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge. Dies kann Auswirkungen auf die Kartenlimite haben und zur Einschränkung der Liquidität auf dem Konto führen. Transaktionen in einer anderen als der Kontowährung werden von der Bank in die Währung des Kontos umgerechnet. Die Bank hat das Recht, Transaktionen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn deren Buchung zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet nicht für allfällige Schäden, die einem Kartenberechtigten daraus entstehen könnten.

Die Transaktionen werden periodisch (z.B. monatlich) auf dem entsprechenden Kontoauszug aufgeführt. Bei



Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht ein Belastungsrecht für sämtliche Beträge, die auf zuvor erfolgte Karteneinsätze zurückzuführen sind. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten von Kartenberechtigten mit Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Kartenberechtigten direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu regeln.

#### 6. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor dem auf ihr angegebenen Ablaufdatum automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Erhält der Kartenberechtigte seine neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank sofort zu melden. Die Bank hat das Recht, eine Karte ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die bisherige Karte durch den Kartenberechtigten sofort unbrauchbar zu machen.

#### 7. Kündigung und Sperrung

Der Kontoinhaber kann seine eigene wie auch die Karte eines anderen Kartenberechtigten bzw. das entsprechende Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Andere Kartenberechtigte können jeweils lediglich ihre eigenen Karten bzw. das entsprechende Vertragsverhältnis kündigen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Die mit einer Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Bank bleibt trotz Kündigung oder Sperrung berechtigt, dem Kontoinhaber sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperrung als vom Kartenberechtigten autorisiert gelten (bspw. Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen für Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften oder Online-Services).

#### 8. Abtretung

Die Bank kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (bspw. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. abtreten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung der zugrunde liegenden Bankbeziehungen) soweit erforderlich zugänglich machen.

#### II. Kartenverwendung

#### 1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

#### 1.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zulasten des auf der Karte aufgedruckten Kontos an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland sowie bei den dazu ermächtigten Stellen bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Die Visa Debit des Kontoinhabers kann zusätzlich zu dem auf der Visa Debit aufgedruckten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers ermöglichen.

#### 1.2 Zahlungsfunktion

Die Karte kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel oder Internet im In- und Ausland bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

#### 1.3 Bankeigene Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann bankeigene Dienstleistungen an den Geldautomaten der Bank benützen. Im Bereich der bankeigenen Dienstleistungen können – gegebenenfalls abweichend von den gewöhnlichen bzw. vereinbarten Kartenlimiten bzw. zusätzlich zu diesen – insbesondere Bargeldbezüge im Rahmen des auf dem zugrunde liegenden Konto verfügbaren Guthabens bzw. einer eingeräumten Kreditlimite respektive bis zu entsprechenden speziell für bankeigene Dienstleistungen vereinbarten Kartenlimiten getätigt sowie gegebenenfalls weitere Dienstleistungen benützt werden. Die Bank kann solche Dienstleistungen erweitern oder jederzeit ohne Vorankündigung aufheben.

#### 1.4 Einzahlungsdienstleistungen

Die Visa Debit kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Geldautomaten genutzt werden. Der vom Geldautomaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Geldautomaten bestätigte Betrag wird dem auf der Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Geldautomaten ausgewählten Konto abzüglich der dafür anfallenden Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

#### 1.5 Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kredit-



limite) vorhanden ist. Bei einer nicht ausreichenden Deckung auf dem Konto ist die Bank berechtigt, Transaktionen abzulehnen.

#### 1.6 Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen mit der Karte an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungsanzeige. Bei Bargeldeinzahlungen an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten der Bank wird der vom Geldautomaten erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag dem angewählten Konto gutgeschrieben. Der bei der Bargeldeinzahlung erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftsanzeige.

#### 1.7 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte verunmöglichen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

#### 1.8 Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Mit der Visa Debit können Zusatzleistungen, zum Beispiel Versicherungsleistungen, verbunden sein, die der Kartenberechtigte durch Nutzung der Karte oder deren Besitz erhält bzw. nutzen kann. Solche Zusatzleistungen, namentlich Versicherungsleistungen, sind gegebenenfalls in Produktübersichten beschrieben und in separaten Bedingungen geregelt. Bei den entsprechenden Bedingungen kann es sich um solche Dritter, wie zum Beispiel Versicherungen, handeln. Soweit solche zur Verfügung stehen bzw. massgebend sind, sind sie auf der Website der Bank abrufbar. Bei Drittleistungen kann es sich um solche handeln, die nicht von der Bank erbracht werden und keine Ansprüche des Kartenberechtigten oder gegebenenfalls weiterer Personen dieser gegenüber begründen.

#### 2. Autorisierungsmöglichkeiten

Der Kartenberechtigte hat das Recht, mit der Karte bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der festgelegten bzw. vereinbarten Limite(n) Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen bzw. Bargeldbezüge zu tätigen:

- 2.1 Mit seinem PIN-Code.
- 2.2 Aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Code oder weitere Legitimationsmittel (siehe dazu die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services).
- 2.3 Aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen die Transaktion allein durch Angabe des Namens des Kartenberechtigten, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf der Karte angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) ausgelöst wird.

2.4 Mit der Verwendung der Karte ohne Eingabe des PIN-Codes bzw. anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z.B. zur kontaktlosen Bezahlung, an Parkhaus-/Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).

Der Kontoinhaber anerkennt sämtliche gemäss dieser Ziff. II 2 autorisierten Zahlungen bzw. Bargeldbezüge und die sich daraus ergebenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Bank wird gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der jeweiligen Akzeptanzstelle zu vergüten.

## 3. Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Limiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Limiten können bei der Bank angefragt werden.

#### 4. Verbotene Kartenverwendungen

Die Karte darf nicht für illegale Zwecke eingesetzt werden.

## III. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

### 1. Aufbewahrung, Verlust, Diebstahl sowie Kartenmissbrauch

Die Karte ist jederzeit sorgfältig aufzubewahren. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung, hat der Kartenberechtigte dies sofort der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden.

#### 2. Geheimhaltung der Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code)

Der Kartenberechtigte ist verpflichtet, den PIN-Code sowie weitere ihm zur Verfügung gestellte Legitimationsmittel geheim zu halten. Diese dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder aufgezeichnet werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Weder der PIN-Code noch die weiteren Legitimationsmittel dürfen aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kartenberechtigten oder von dessen Familienangehörigen bestehen. Die Bank wird den Kartenberechtigten nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder von Passwörtern von weiteren Legitimationsmitteln auffordern. Die Bank lehnt jede Verantwortung/Haftung für allfällige nachteilige Folgen aufgrund der Nichtbeachtung der Pflichten der Kartenberechtigten ab.

#### 3. Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten – insbesondere auf dem Kontoauszug eines der Karte zugrunde liegenden Bankkontos – sind der Bank bei Entdeckung unverzüglich zu melden.



Spätestens innert 30 Tagen nach Ausstellungsdatum des Kontoauszuges ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob Kontoauszüge dem Kontoinhaber oder auf dessen Veranlassung einem Dritten zugestellt werden. Andernfalls gilt der Kontoauszug in Bezug auf die Kartentransaktionen als genehmigt. Wird dem Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigten ein Schadenformular zugestellt, so ist dieses innert zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Der Kartenberechtigte bzw. der Kontoinhaber ist verpflichtet, im Fall eines Missbrauchs alles zur Klärung und zur Minderung des Schadens vorzukehren. Dabei hat er die Anweisungen der Bank bzw. von durch diese beigezogenen Dritten zu beachten. Die Bank kann die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei bzw. der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde sowie eine Kopie bzw. Bestätigung der Anzeige verlangen. Der Kontoinhaber sowie andere Kartenberechtigte haften der Bank für Kosten, die dieser im Zusammenhang mit Beanstandungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

#### 4. Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen von Angaben zu Kartenberechtigten (insbesondere Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen von wirtschaftlich Berechtigten oder der Einkommensverhältnisse) sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen der Bank an die ihr jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse gelten als gültig zugestellt. Die Bank behält sich vor, die ihr für Adressnachforschungen entstehenden Kosten dem Kontoinhaber zu belasten.

#### 5. Wiederkehrende Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, welche mittels der Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnemente, Mitgliedschaften, Online-Services), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Bei Aufhebung des Kartenvertrags ist der Kartenberechtigte verpflichtet, die Zahlungsmodalitäten bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern bzw. mit dieser neu zu vereinbaren respektive das entsprechende Vertragsverhältnis zu kündigen.

#### 6. Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z.B. 3-D Secure) angeboten wird, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die zusätzlichen Bestimmungen für die Benützung von Online-Services zu beachten.

#### IV. Verantwortlichkeit und Haftung

### 1. Schadenübernahme bei Einhaltung der Bedingungen / Nichtverschulden

Sofern der Kartenberechtigte die vorliegenden «Bedingungen» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere seine Sorgfaltspflichten) und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen. Darin eingeschlossen sind Schäden infolge von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab. Kartenberechtigte haben nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des Schadens beizutragen. Dabei ist den Anweisungen der Bank zu folgen.

Nicht als «Dritte» zu betrachten sind Kartenberechtigte, deren Ehepartner / eingetragene Partner / Lebenspartner, in direkter Linie verwandte Familienmitglieder (insb. Kinder und Eltern) oder andere diesen nahestehende Personen, Bevollmächtigte sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat sowie allfällige Folgeschäden werden nicht übernommen. Falls sich erweist, dass eine Beanstandung ungerechtfertigt ist, ermächtigt der Kontoinhaber die Bank, dem der Karte zugrundeliegenden Konto im Rahmen einer Entschädigung gutgeschriebene Beträge wieder zu belasten.

#### 2. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Kartenberechtigte, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, haften bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Der Kontoinhaber haftet dabei solidarisch mit dem jeweiligen Kartenberechtigten.

#### 3. Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab. Insbesondere sind allfällige Beanstandungen betreffend bezogene Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus entsprechenden Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

#### 4. Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der



Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

#### 5. Bei Einsatz mit PIN-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch den Kartenberechtigten erfolgt. Dieser verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen seiner Karte. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, Beträge der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktionen dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die vom Kartenberechtigten für die Bezahlung genutzte Infrastruktur (z.B. EFT/POSTerminals) übernimmt die Bank die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern der Kartenberechtigte seine Sorgfaltspflichten in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft.

#### 6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Bank lehnt jegliche Haftung für durch Kartenberechtigte verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Kontoinhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

## V. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

#### 1. Gebühren

Die Bank kann eine Kartengebühr erheben. Eine solche wird vorbehältlich abweichender Regelungen im Voraus fällig und es entsteht insbesondere bei Sperrung, Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Rückforderung oder Rückgabe der Karte kein Anspruch auf Rückerstattung. Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis

können mit weiteren Gebühren, Kommissionen, Zinsen und Kosten verbunden sein. Abgesehen von ausserordentlich anfallenden, vom Kartenberechtigten schuldhaft verursachten Kosten wird deren Höhe dem Kontoinhaber in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und kann jederzeit bei der Bank angefragt oder unter www.bkb.ch abgerufen werden.

#### 2. Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung (Fremdwährung) anerkennt der Kontoinhaber eine Bearbeitungsgebühr der Bank. Deren Höhe richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Die Umrechnung der Fremdwährung in die Karten- bzw. Kontowährung erfolgt aufgrund eines durch die Bank festgelegten Umrechnungskurses.

#### 3. Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Bank eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

## VI. Zusätzliche Bedingungen für die Benützung von Online-Services

Die Bank kann dem Kartenberechtigten verschiedene via Internet, App oder E-Banking zugängliche Dienstleistungen (nachstehend «Online-Services» genannt) zur Verfügung stellen, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen sowie die Kontrolle und Bestätigung von Zahlungen im Internet, zum Beispiel mittels 3-D Secure in einer App. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich der Kartenberechtigte jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Bedingungen hat der Kartenberechtigte diesbezüglich weitere, ihm bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bedingungen bzw. Bestimmungen zu akzeptieren.

## VII. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten sowie Beauftragung Dritter

#### 1. Datenbearbeitung durch die Bank

Die Bank bearbeitet Daten des Kartenberechtigten für die Begründung und die Abwicklung des Kartenverhältnisses als Verantwortliche. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf seine Veranlassung hin bearbeitet werden, über die Bearbeitung durch die Bank zu informieren.



#### 2. Weitergabe von Daten und Datenbearbeitung

Der Kontoinhaber bzw. jeder Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte – namentlich einen Processor für die Abwicklung und Verarbeitung der Kartentransaktionen – beiziehen darf. Er ist insbesondere damit einverstanden, dass die von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts Beauftragten sowie von diesen beigezogenen Subunternehmer (z.B. zur Kartenherstellung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erbringung der Dienstleistung bzw. sorgfältigen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten und die vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Kartenvertrags möglich.

Der Kontoinhaber bzw. jeder Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten gegebenenfalls Rückschlüsse auf das Verhalten von Kartenberechtigten ziehen lassen (insbesondere betreffend Wohnort, Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten sowie weitere Angaben).

#### 3. Datenbearbeitung zu Service-, Marktforschungsund Marketingzwecken sowie zur Bekämpfung von Zahlkartenmissbrauch

Die Bank kann die Daten jedes Kartenberechtigten im Rahmen des Kundenservice bearbeiten, namentlich um eine effiziente Kundenbetreuung zu gewährleisten sowie Auswertungen für den Kartenberechtigten bzw. den Kontoinhaber zu erstellen und diesem anzuzeigen. Die Bank wird insbesondere auch ermächtigt, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und Verhalten von Kartenberechtigten zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Debitkarten zu entwickeln und Kartenberechtigten entsprechende Produkte bzw. Dienstleistungen anzubieten bzw. Informationen darüber zukommen zu lassen sowie auch zum Zweck der Früherkennung von Zahlkartenmissbrauch. Sie kann Daten in diesem Zusammenhang mit zusätzlichen ihr bekannten Angaben des Kartenberechtigten anreichern. Ebenso kann sie für die genannten Zwecke Hilfspersonen beiziehen und diesen die Daten zugänglich machen.

## 4. Offenlegung von Daten aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen

Der Kontoinhaber und jeder Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Vertrags- und Transaktionsdaten von der Bank zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (bspw. im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens) offengelegt werden dürfen. Er nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Bank dem Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigen Betrugswarnungen an die von diesem

bekannt gegebene Mobiltelefonnummer senden kann, wodurch die Bankbeziehung sowie damit verbundene Informationen möglicherweise offengelegt werden.

### 5. Ermächtigung zur Einholung von Informationen und Unterlagen

Die Bank ist unabhängig von gesetzlich erlaubten Datenbeschaffungen in jedem Fall ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der von Kartenberechtigten gemachten Angaben, für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere bei von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts beigezogenen Dritten sowie bei Wirtschaftsauskunfteien. Die Bank ist ermächtigt, weitere Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden (z.B. Betreibungsund Steuerämtern, Einwohnerkontrollen), Arbeitgebern und weiteren gesetzlich vorgesehenen (z.B. Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) und anderen geeigneten Informations- und Auskunftsstellen und bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Fällen durch den Kartenberechtigten der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigte ermächtigt die Bank, den für die Abwicklung des Kartengeschäfts beigezogenen Dritten auf deren Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche diese benötigen, um ihren Pflichten gemäss den geltenden oder allenfalls künftig in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation des Inhabers oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen. Insofern entbindet der Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigte die Bank gegenüber den beigezogenen Dritten vom Bankgeheimnis. Die Bank ist berechtigt, den in vorstehendem Zusammenhang beigezogenen Dritten Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

### 6. Datenbearbeitung zu Risikobewertungszwecken durch die Bank

Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten aller Kartenberechtigten zur Berechnung und Bewertung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken und zur Erstellung von Risikoprofilen (Risikobewertungszwecke) zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren, mit Daten



aus externen Quellen anzureichern, zu nutzen und daraus Profile zu erstellen.

#### 7. Beizug Dritter

Die Bank ist berechtigt, zur Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, allfällige Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und der Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. VII 2 und Ziff. VII 3 vorstehend ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum sowie in einzelnen Fällen weltweit zu beauftragen. Der Kartenberechtigte ermächtigt die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kartennetze zur Bank geleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Bankkundengeheimnis, Datenschutz) auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht und unter Umständen auch keinen gleichwertigen Schutz geniessen.

#### 8. Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit Anbietern von Drittleistungen besondere Visa Debit oder damit zusammenhängende Programme oder spezielle Zusatzleistungen, wie beispielsweise Versicherungsleistungen, anbietet - namentlich gemäss Ziff. II 1.8) -, kann die Bank die dafür allenfalls notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (z. B. Namen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung stellen. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit Anbietern von Drittleistungen allenfalls abgeschlossenen Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Visa Debit nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und gegebenenfalls die betreffende Visa Debit zurückverlangen.

#### 9. Datenschutzerklärung der Bank

Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen kommt die Datenschutzerklärung der Bank zur Anwendung. Diese kann unter www.bkb.ch/datenschutzerklaerung eingesehen bzw. abgerufen werden.

## VIII. Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikationswege

Der Kartenberechtigte und die Bank können, soweit dies von der Bank vorgesehen ist, elektronische Kommunikationsmittel (z.B. App, E-Mail, SMS, Internet) verwenden. Kontaktiert der Kartenberechtigte die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass die Bank ihn via E-Mail kontaktiert. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege (z.B. Mobiltelefonnetz) trotz allen Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen Kartenberechtigten und der Bank verschaffen können. Um dieses Risiko auf ein Minimum zu beschränken, nutzt der Kartenberechtigte alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um die von ihm benutzten Endgeräte (z.B. Computer, Mobiltelefon etc.) zu schützen, namentlich durch die Installation und regelmässige Aktualisierung von umfassenden Virenschutz- und Internet-Security-Programmen sowie Updates der verwendeten Betriebssysteme und Internet-Browser. Der Kartenberechtigte trägt sämtliche Folgen, die sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben. Die Bank behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten und Dienstleistungen via Internet, vom Abschluss separater Vereinbarungen abhängig zu machen.

Version 08/2021